

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/255-00
Bürgerbüro
- Ordnungsangelegenheiten -

Datum: 07.04.2005

Az.: 32 gr-ku

Beratungsvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	19.05.2005
3.		
4.		

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

hier: Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der Wirtschaftsausstellung (WISA) des Betreibers Bodo Maschke sowie der Nordbergwerbegemeinschaft (Verkaufsoffener Sonntag am 12.06.05)

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 5 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung: Wenske	
---	--

Amtsleiter Busch	Sachbearbeiter Brüggenthies	
-------------------------	------------------------------------	--

Sachdarstellung:

Wie in den vergangenen Jahren hat auch in diesem Jahr die Nordbergwerbegemeinschaft mit Datum vom 14. Februar 2005 einen Antrag auf die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags gestellt.

Der verkaufsoffene Sonntag soll im Rahmen der Wirtschaftsausstellung (WISA) stattfinden, welche für Freitag, den 10. Juni 2005 bis Sonntag, den 12. Juni 2005, jeweils in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr, geplant ist.

Die dazu notwendige Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wurde bereits in den letzten Jahren bezüglich der Herbstfeste erlassen.

Ausgangspunkt für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen ist § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadschlG). Die Vorschrift lautet: „Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von Ihnen bestellten Stellen mit Rechtsverordnung freigegeben.“

Nach § 1 in Verbindung mit der Nummer 4.6.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO Arbt G) ist die Ermächtigung zur Freigabe der 4 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

Somit ist der Rat der Stadt Bergkamen ermächtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Zur Wirtschaftsschau wird für die Besucher ein großes Rahmenprogramm, u. a. mit Bühnenprogramm, einem der größten Riesenräder Europas, Firmenpräsentationen und einer Autoschau geboten.

Schon traditionell ist festzustellen, dass die Herbstfeste von der Bevölkerung gut angenommen wurden und insbesondere auch die Möglichkeit des Sonntagseinkaufs genutzt wurde.

Voraussetzung für die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags ist die Festsetzung einer Veranstaltung, die die Voraussetzung der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllt. Das heißt, es muss sich um eine Veranstaltung in Form einer Messe, Ausstellung, Verkaufsveranstaltung, eines Großmarktes, Spezial- oder Jahrmarktes handeln.

Gemäß Artikel 3 Ziffer 5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.99 sind vor Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten aus besonderem Anlass die örtl. zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirche (Sozialpartner) zu hören.

Im Einzelnen wurden angeschrieben:

- DGB, Ortskartell Bergkamen
- Gewerkschaft verdi
- Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V.
- Gewerkschaft HBV

- IHK Dortmund
- Friedenskirchengemeinde Bergkamen
- Kath. Kirchengemeinde Pfarramt Sankt Elisabeth

Bis zum Datum 13.04.05 liegen die Antworten der IHK Dortmund, der kath. Kirchengemeinde Pfarramt Sankt Elisabeth und des DGB Ortskartell's Bergkamen vor, die mitteilen, keinerlei Bedenken gegen die og. Veranstaltung zu haben. Ebenso liegt die Antwort der Gewerkschaft verdi hier vor, die die og. Veranstaltung nicht befürwortet.

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V. hat zwar geantwortet, jedoch noch nicht abschließend Stellung bezogen. Diese Anlage wird zur Ratssitzung nachgereicht.

Die og. Stellungnahmen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Eventuell später eingehende Stellungnahmen werden nachgereicht.

Dem Wunsch nach Begrenzung auf den Nordberg kann nicht entsprochen werden, da sich alle Bergkamener Geschäfte an dieser Veranstaltung beteiligen können sollen.

Die Form der Verordnung richtet sich nach der Musterverordnung, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 07.09.99.

Nach Bewertung der bisher vorliegenden Stellungnahmen der Sozialpartner schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Bergkamen vor, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu erlassen.

Anlage 1:**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.56 (Bundesgesetzblatt I, S. 875), zuletzt geändert durch 7. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.01 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2.785), in Verbindung mit der laufenden Nummer 4.6.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes vom 25.01.00 (GV NRW 2000, S. 54), zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und tech. Gefahrenschutzes vom 11.02.03 (GV NRW 2003, S. 74) wird verordnet.

§ 1

Aus Anlass der Wirtschaftsausstellung (WISA) dürfen Verkaufsstellen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

Sonntag, 12.06.05, von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Die Öffnungszeit gilt für das Stadtgebiet Bergkamen.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält, oder in diesen Geschäftszeiten andere, als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen,

Stadt Bergkamen als örtl. Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

S c h ä f e r

Anlage 2
zu Drucksache-Nr.
9/255-00

Stadt Bergkamen
eingegangen durch
Telefax
am: 11.04.05

Stadt Bergkamen

Der Bürgermeister

Stadt Bergkamen • Postfach 1560 • 59179 Bergkamen • Dortmund

IHK
Dortmund
Märkischestr. 120
44141 Dortmund

Industrie- und Handelskammer
Dortmund
Dg. 07. APR. 2005

Ordnungsamt
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
Telefon: 02307/965-0
Telefax: 02307/69299
Internet: www.bergkamen.de
E-Mail: Ordnungsamt@bergkamen.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Konto der Stadtkasse:
Spk, Bergkamen (BLZ 41051845) 2020006

Aktenzeichen
32.50.07.0008

Auskunft erteilt
Frau Gramse-Deerberg
j.gramse-deerberg@bergkamen.de

Telefon
02307/965-361
Zl: 017

Datum
06.04.2005

**Wirtschaftsausstellung (WISA) vom 10.06. bis 12.06.2005
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 12.06.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr hat die Nordbergwerbegemeinschaft beantragt, wegen der Wirtschaftsausstellung (WISA) einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen.

Beteiligen sollen sich am verkaufsoffenen Sonntag alle Geschäfte in Bergkamen.

Auf Grund der in den letzten Jahren schon traditionell stattgefundenen Herbstfeste der Nordbergwerbegemeinschaft konnte festgestellt werden, dass diese von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden.

Gemäß Artikel 3 Ziffer 5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.99 sind vor Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass die Stellungnahmen der örtl. zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Öffnung der Geschäfte am Sonntag, den 12.06.2005, von 13.00 bis 18.00 Uhr erfolgen soll.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag, nach

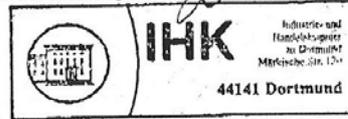
Möglichkeit bis zum 13.04.2005.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Brüggenhies

Keine Bedenken!
M. J. J. J.



11.04.2005

Anlage 3
zu Drucksache-Nr. 9/255-00

Thema: Verkaufsoffener Sonntag 2005
Datum: 11.04.2005

Notiert von: Heike Lietz

Abteilung:

Firma:

PLZ/Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

Hat angerufen

Wurde angerufen

Wünscht Besuch

Hat zurückgerufen

Bitte zurückrufen

Besuch vereinbaren

Ruft nochmal an

Bitte schriftlich antworten

DRINGEND

Herr Pfarrer Doppelfeld teilte heute telefonisch mit, dass er gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages keine Bedenken hat.


Lietz

Anlage 4
zu Drucksache-Nr. 9/255-00

Ordnungsamt

Datum: 12.04.2005

Vermerk:

Heute erschien Herr Uwe Reichelt vom DGB Ortskartell Bergkamen und erklärte, dass er sich den Ausführungen der Verdi anschließt und keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Ein Fax der Verdi soll unterwegs sein.



Lietz

Anlage 5
zu Drucksache-Nr. 9/255-00

Stadt Bergkamen
Eingegangen durch
Telefax

am: 06.04.05 Kib

ver.di - Bismarckstr. 17-19 • 59065 Hamm

Der Bürgermeister
der Stadt Bergkamen
Ordnungsamt
Postfach 1560

59179 Bergkamen

Fachbereich Handel



Verointe
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Bismarckstr. 17-19
59065 Hamm

Telefon: 02381/920520
Telefax: 02381/92052-21

**Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen
Verordnung nach § 14 und 16 Ladenschlussgesetz**

hier: Verkaufsoffener Sonntag Veranstaltung anl. WISA
am 12. Juni 2005

Datum 06.04.2005

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen gl-r6

Tel.-Durchwahl -13

Fax-Durchwahl -21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 und 16 des Ladenschlussgesetzes für o.g. Punkte haben wir am 07.04.2005 erhalten.

Grundsätzlich haben wir festzustellen, dass es mit der Gewerkschaft **ver.di** - und dies nicht nur in Hamm - keine einvernehmlichen Regelungen zu Sonderöffnungszeiten im Einzelhandel geben wird.

Bei der Beurteilung ob Sonderöffnungszeiten zu genehmigen sind ist der Runderlass des MAGS vom 8.8.1999 wie folgt anzuwenden:

Nach wie vor ist der Maßstab anzuwenden, dass allein durch den Markt oder die Messe ein erheblicher - über den Veranstaltungsort hinausgehende Besucherstrom ausgelöst wird der mit Waren auch aus Verkaufsstellen, die ansonsten zu schließen sind, versorgt werden muss.

-2-

www.verdi.de
E-Mail: norbert.glassmann@verdi.de
Bankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 99 63 00
(BLZ 410 101 11)



- 2 -

Fachbereich Handel

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Wir bestreiten, dass dieser Besucherstrom von auswärts tatsächlich ausgelöst wird. Entsprechende Nachweise sind von Ihnen auch nicht angeführt. Bei der Prüfung, ob die Sondergenehmigung erteilt werden kann ist festzustellen, ob es sich bei der Veranstaltung um eine „mit traditioneller, überregionaler Bedeutung handelt, die seit Jahren besteht und regelmäßig abgehalten wird auf einer historischen Begebenheit basiert und ob es sich um viele auswärtige Besucher handelt, die mit Waren aus Verkaufsstellen versorgt werden müssen, die ortsansässig sind.“

Nach § 69 der Gewerbeordnung müssen Veranstaltungen als Messen oder Märkte festgelegt werden, um eine Ausnahmeregelung nach § 14 oder 16 des Ladenschlussgesetzes zu ermöglichen. Diese Festsetzung im Sinne der Gewerbeordnung liegt vor, wenn die zuständige Behörde die Veranstaltung nach dem Stand Zeit, Öffnung, Platz festsetzt. Die Bezeichnung einer beliebigen Veranstaltung als Messe oder Markt reicht alleine nicht aus um einen Anlass für eine längere Ladenöffnungszeit zu rechtfertigen.

Die von Ihnen beantragten Veranstaltung mit je einem verkaufsoffenen Sonntag erfüllen allesamt diese Voraussetzungen nicht.

Bei der Freigabe durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Ladenschlussgesetz muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen, dass zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann. Mit dringendem Bedürfnis und Versorgung der Besucher sind Güter beschrieben, die zum unmittelbaren Verzehr oder Nutzung während so einer Veranstaltung geeignet sind. Worin die unmittelbare Nutzung und das dringende Bedürfnis allerdings besteht ist fraglich. Schon auch vor diesem Hintergrund ist das Offenhalten der Verkaufsstellen durch Ordnungsverfügung rechtlich nicht haltbar.

Im übrigen haben wir natürlich auch aus Sicht der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenschlussgesetz zur Öffnung der Ladengeschäfte an Sonntagen und unterstellen als bekannte Tatsache, dass im Einzelhandel überwiegend Frauen beschäftigt sind, die neben ihrer Berufstätigkeit im Regelfall auch Haushalt und Familie zu versorgen haben. Im Unterschied zu vielen anderen Berufsgruppen haben sie ohnehin schon eine ungünstige Lage der Arbeitszeit – insbesondere durch eine ab November 1996 mögliche Spätöffnungszeit bis 20.00 Uhr im Handel. Während Arbeitnehmer aus anderen Wirtschaftsbereichen längst ihre Freizeit genießen und an den entsprechenden städtischen Festivitäten teilnehmen können, stehen die Beschäftigten zu der Zeit dann noch im Handel in ihren Verkaufsstellen.

- 3 -

www.verdi.de
E-Mail: norbert.glassmann@verdi.de
Bankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 99 83 00
(BLZ 410 101 11)



Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

- 3 -

Mit dem Antrag auf Sonderöffnungszeiten bringen sie zusätzlich die Betriebsräte in eine schwierige Situation. Nach der Reform des BetrVG gehört es zu den allgemeinen Aufgaben gem. § 80 Abs.1 Satz 2 b der Betriebsräte „die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern, zusätzliche Öffnungszeiten sind aber genau das Gegenteil, da sie wie vorgenannt beschrieben „familienfeindlich „sind.

Wir sehen in dem vorliegenden Antrag initiiert durch die Norbergwerbegemeinschaft beantragt und gestellt durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen lediglich das Interesse, an den zusätzlichen Umsätzen durch Sonderöffnungszeiten. Damit sind die Interessen der Einzelhandelsbeschäftigten vor den wirtschaftlichen Überlegungen der Händler völlig in den Hintergrund gerückt. Das Ladenschlussgesetz intendiert aber einen Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen der Händler und der berechtigten Freizeitinteressen sowie den Schutz des arbeitsfreien Sonntages für die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zusätzlich liegen uns Berichte von Betroffenen vor, dass große Teile der Arbeitgeber die tarifvertraglichen Bestimmungen des Manteltarifvertrages für das Land Nordrhein-Westfalen – der allgemeinverbindlich ist – nicht einhalten. Im § 7 Ziffer d ist geregelt, dass ein Zuschlag von 120 % abzugelten ist, also zu bezahlen ist.

Häufig wird der ausschließlich zur Bezahlung vorgesehene Zuschlag in unzulässige Freizeit umgerechnet oder gar nicht gewährt. Auch dieses tarifwidrige Verhalten großer Teile von Arbeitgebern zeigt, dass das einseitige wirtschaftliche Interessen hier in den Vordergrund rückt. Gerade vor dem Hintergrund den arbeitsfreien Sonntag zu schützen – und hier sehen wir uns in einer großen Gemeinschaft mit den beiden großen deutschen Kirchen – gehen wir davon aus, dass die beantragte Sondergenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte an dem in Frage stehenden Sonntag nicht erteilt wird. Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz ist eine Freigabe der Öffnungszeiten für aufeinander folgende Samstage/Sonntage nicht zulässig. Wird die Freigabe für Sonntag verfügt, so müssen am darauf folgenden Samstag die offen gehaltenen Verkaufsstellen geschlossen werden.

Für den Fall, dass – entgegen unseren Erwartungen – ohne Rechtsgrundlage der Sonntagsöffnung zugestimmt wird, bitten wir Sie, durch entsprechende Kontrollmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Ladengeschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen am vorangehenden Samstag spätestens um 14.00 Uhr geschlossen werden. Im übrigen würden wir Arbeitnehmern, die sich durch die aus unserer Sicht rechtswidrig erteilte Sondergenehmigung benachteiligt sehen, Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erteilen. Darüber hinaus fordern wir Sie auf, in diesem Fall auch die Arbeitgeber eindringlich darauf hinzuweisen, dass sie den sozialen Frieden gefährden, wenn sie die tarifrechtlichen Regelungen nicht anwenden.

Die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sehen gemeinsam mit ihrer Gewerkschaft hoch interessiert und erwartungsvoll der Entscheidung der politisch verantwortlichen in ihrer Stadt entgegen.

www.verdi.de
E-Mail:
norbert.glaasmann@verdi.de

Bankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 99 83 00
(BLZ 410 101 11)

5.04 96% +49 2381 9205221 13:33 08-APR-2005



Fachbereich Handel

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Diese Stellungnahme wird unseren Betriebsräten im Einzelhandel zugestellt.

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, jedem Kommunalpolitiker diese, unsere Stellungnahme in Kopie zukommen zu lassen. Sollte es doch das Interesse geben, sich mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz näher zu befassen, können wir dieses Urteil nach entsprechender Anforderung gerne zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirksgeschäftsstelle Hamm/Unna
Fachbereich Handel

Norbert Glassmann
Norbert Glassmann
-Sekretär

\\bz111b04\pctank\inroeder\einzelhandel\sonntagsöffnung\warstein.dot

www.verdi.de
E-Mail: norbert.glassmann@verdi.de
Bankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 99 63 00
(BLZ 410 101 11)